

Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung
Wasserkraftanlage Türkheim (KWT)
Erneuerung der Fischeufstiegsanlage
an der Wertach bei Fl.km 43,775
Landkreis Unterallgäu

Auftraggeber	Auftragnehmer
<p>Kraftwerk Türkheim</p>	 <p>PLANUNG Landschaft Arten Natur</p>
<p>Kraftwerk Türkheim GmbH & Co KG Mindelheimer Straße 21 87772 Pfaffenhausen Tel: 0831-524303 www.abdsb.bayern.de</p>	<p>Dipl.-Biol. Reinhard Utzel Grenzhof 4 87737 Boos Tel: 08335-9898644</p>
<p>Pfaffenhausen, den 06.11.2020</p>	<p>Boos, den 06.11.2020</p>
	<p>Unterschrift: </p>

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	1
2. Methode.....	2
3. Ergebnisse.....	2
4. Fazit.....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine.....	2
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und den möglichen Eingriffsbereichen.....	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit den möglichen Eingriffsbereichen.....	1
Abbildung 2: Brutstandorte der naturschutzrelevanten Vogelarten.....	5

1. Anlass

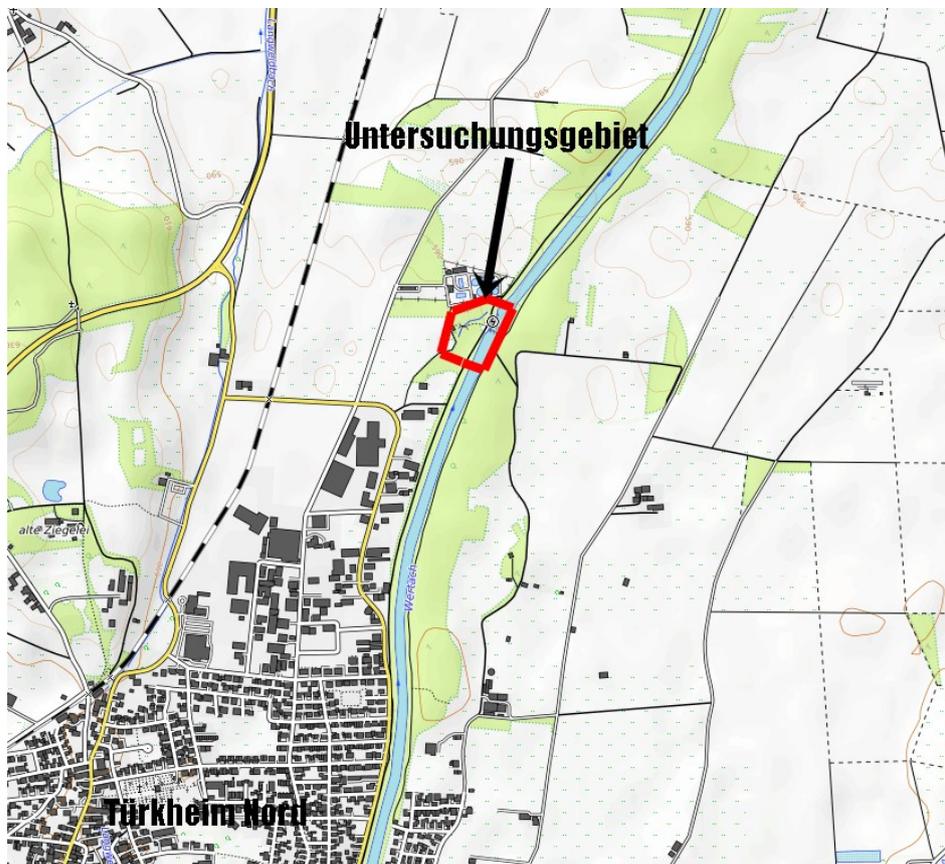
Im Zuge der Wiederbewilligung des Wasserrechts an der Wasserkraftanlage Türkheim wurde die mangelnde Durchgängigkeit der bestehenden Fischaufstiegshilfe bemängelt. Die Fischaufstiegsanlage entspricht nicht mehr den derzeitigen Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Deswegen wird geplant, diese im Zu- und Ablauf zu verbessern.

Der Bau einer Fischaufstiegshilfe stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Unter anderem ist auch eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch streng geschützten Tierarten notwendig.

Das Büro PLAN-Utzel wurde beauftragt, einen Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen. In diesem Rahmen wurde die Avi- und Reptilienfauna (Zauneidechse) im Gebiet erfasst, um Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Prüfung zu erlangen.

Abbildung 1 gibt die Lage des Untersuchungsraumes wieder.

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes



2. Methode

Für die Erfassung der Avifauna wurden drei, für die Erfassung der Zauneidechsen zwei Begehungen durchgeführt.

Die Begehungstermine mit der vorherrschenden Wetterlage sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Erfasste Artengruppen	Witterung
10.04.20	09:00 – 10:00	Avifauna	Temperatur: 10 °C, sonnig 7 km/h SO
08.05.20	10:00 – 12:00	Avifauna, Zauneidechse	Temperatur: 15 - 21 °C Bewölkung: heiter Wind: 10 km/h SW
25.06.20	10:00 – 12:00	Avifauna, Zauneidechse	Temperatur: 15 – 20 °C, wolkgig, Wind: 15 km/h NO

Die erfassten Vogelarten werden bei Auswertung der Ergebnisse in naturschutzrelevante und Allerweltsarten eingeteilt. Die Auswahl erfolgte anhand der vom Landesamt für Naturschutz erstellten Vogelartenliste im Rahmen der Artenauswertung im Internet. Alle Arten, die vom LFU im Rahmen der Sachinformationen behandelt wurden, wurden als naturschutzrelevant eingestuft. Alle Arten, die im Rahmen der Internetpräsentation nicht behandelt wurden, wurden als Allerweltsarten eingestuft. Bei den Allerweltsarten ist eine Einzelartenprüfung entbehrlich.

Nur eine kleine Fläche im Auslaufbereich des bestehenden Fischpasses besteht aus Strukturen, in denen ein Vorkommen der Zauneidechse potenziell möglich ist. Die anderen Bereiche sind durch die flussbegleitenden Gehölze sehr stark verschattet und bieten somit weder Sonnenplätze noch offene, besonnte Bodenplätze für die Eiablage.

bei Fluss-km 43,775

3. Ergebnisse

3.1 Avifauna

Insgesamt konnten 16 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, von denen 13 Arten auch im Untersuchungsgebiet brüten. Von den 16 Arten werden 2 Arten als naturschutzrelevant eingeschätzt. Bei diesen Arten wäre bei Betroffenheit eine Einzelartenprüfung durchzuführen. Von den zwei Arten (Wasseramsel und Eisvogel) brütet nur die Wasseramsel im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und in den möglichen Eingriffsbereichen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Erhaltungszustand kontinental	Brutstatus	Naturschutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	g	B	0
Buchfink	<i>Fringilla coelbs</i>	*	*	g	B	0
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	g	B	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	g	B	0
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	g	B	0
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	g	N	1
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	g	B	0
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	g	B	0
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	g	B	0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	g	B	0
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	g	B	0
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	g	N	0
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	g	N	0
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	g	B	0
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	g	B	1
Zilp-zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	g	B	

RL B Rote Liste Bayern

RL D Rote Liste Deutschland: 0=ausgestorben

bei Fluss-km 43,775

1=vom Aussterben bedroht

2=stark gefährdet

3=gefährdet

V=Vorwarnliste

* = ungefährdet

EHZ kontinental Erhaltungszustand auf der kontinental geografischen Region

s=ungünstig-schlecht

u=ungünstig-unzureichend

g=günstig

Brutstatus: **B = Brutvogel**

N = Nahrungsgast

Naturschutzstatus **0 = Ubiquist**

1 = Einzelartenprüfung notwendig

3.2 Zauneidechse

Trotz intensiver Suche konnten keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Vermutlich sind die geeigneten Habitatstrukturen zu klein und relativ isoliert, um eine eigenständige Population aufzubauen. Ein Vorkommen einzelner Individuen, vor allem nach Hochwasserereignissen, ist aber nie auszuschließen.

4. Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Falls überhaupt notwendig werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die Berücksichtigung von national geschützten Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung (LBP).

4.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- **avifaunistische Erfassungen aus dem Jahre 2020**
- **Erfassung der Zauneidechse aus dem Jahre 2020**
- **Arten- und Biotopkartierung**
- **Arten- und Biotopschutzprogramm Unterallgäu (ABSP)**
- **Abschichtung mit Hilfe der Internetpräsentation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt LFU**

4.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

4.3 Wirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Für den Bau des Fischpasses muss der jetzige Ein- und Auslaufbereich umgestaltet werden. Dies kann zu Störungen und direkten Schädigungen von Brutplätzen im unteren Wehrbereich führen. Weiterhin ist mit der Maßnahme Entnahme von Gehölzen notwendig, auch dieses kann es zu Schädigungen von Brutplätzen gehölzbrütender Vögel führen.

4.4 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V 1: Der Baubeginn erfolgt außerhalb der Brutzeit der Wasseramsel (Februar – Juli) und der Gebirgsstelze (März - Juni), möglichst zwischen dem 01.08. und 31.1. Mit dem Bau kann nur außerhalb dieser Zeit begonnen werden, wenn eine ornithologische Fachkraft feststellt, dass sich keine Vogelbruten im Baubereich befinden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.**
- **V 2: Die Fällung oder der Rückschnitt der Bäume muss außerhalb der Brutzeit, also vom 01.10. – 28.2., erfolgen.**
- **V 3: Um ein ungestörtes Brutgeschehen während der Bauzeit gewährleisten zu können sind vor Baubeginn im Wehrbereich zwei künstliche Nisthilfen (Wasseramsel/Gebirgsstelze) anzubringen.**

4.6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

bei Fluss-km 43,775

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**Eisvogel (*Alcedo atthis*)****1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: * **Bayern:** 3 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Eisvogel ist über ganz Bayern lückenhaft verbreitet. Der aktuelle Brutbestand in Bayern wird auf 1600 – 1200 Brutpaaren geschätzt. Der Eisvogel besiedelt langsam fließende Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen, dichtem Uferbewuchs und einem passenden Angebot von Sitzwarten. Zur Anlage der Niströhre sind Abbruchkanten, Steilufer an Prallhängen mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Nistplätze garantieren. Gefährdungen entstehen vor allem durch Uferverbauung, Freizeitbetrieb und Gewässerverschmutzung.

Lokale Population:

Der Eisvogel ist im Landkreis Unterallgäu nur noch mit ca. 10 Brutpaaren vertreten. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Individuum bei der Nahrungssuche festgestellt. Bruten konnten nicht ermittelt werden. Die lokale Brutpopulation (Bezugsraum Landkreis Unterallgäu) ist als ungünstig – schlecht zu beurteilen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Art im Eingriffsbereich nicht brütet, kann eine Schädigung im Sinne des Schädigungsverbotes ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Art im Eingriffsbereich nicht brütet, kann eine Tötung im Sinne des Tötungsverbots ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

bei Fluss-km 43,775

Eisvogel (*Alcedo atthis*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Da die Art im Eingriffsbereich nicht brütet, kann eine Störung im Sinne des Störungsverbotes ausgeschlossen werden. Die Störung auf Nahrungsgäste ist als nicht signifikant zu betrachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: * **Bayern:** * **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasseramsel ist in Bayern lückig verbreitet. Der Brutbestand wird auf 2300- 3600 Brutpaare geschätzt. Die Verbreitung konzentriert sich auf Bach- und Flussläufe in Höhen über 400 m NN. Zu den Hauptverbreitungsgebieten zählen die Donau-Iller-Lech-Platten, das Voralpine Hügel- und Moorland, die Alpen sowie die nord- und ostbayerischen Mittelgebirgsregionen. Die Wasseramsel besiedelt schnell fließende Gewässer mit guter Wasserqualität und steinigem Untergrund. Die gut belüfteten Gewässer müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot an Larven von Köcher-, Eintags-, und Stenfliegen besitzen. Das Vorkommen der Wasseramsel ist von einer guten Wasserqualität abhängig.

Lokale Population:

Der Untersuchungsbereich liegt innerhalb der Donau-Iller-Lech-Platten, die auch einen großen Teil des Landkreises Unterallgäu einnehmen. Da eine der Hauptverbreitungen in Bayern im Naturraum Donau-Iller-Lech-Platten vorkommt, kann die lokale Brutpopulation (Bezugsraum Landkreis Unterallgäu) ist als günstig angesehen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Art im Eingriffsbereich brütet, kann eine Schädigung im Sinne des Schädigungsverbotes nur ausgeschlossen werden, wenn die in Kap. 4.5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 4.5]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪

bei Fluss-km 43,775

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine Tötung im Sinne des Tötungsverbotes ist mit der Umsetzung des Projekts nicht verbunden. Konfliktvermeidene Maßnahmen sind nicht erforderlich.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Störungen beim Brutgeschehen führen. Um eine Störung im Sinne des Störungsverbotes ausschließen zu können sind konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig. Die Maßnahmen werden im Kap 4.5 beschrieben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Literaturverzeichnis

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 2009: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. ANL Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bezzel E., Geiersberger I. Lossow G. V & Pfeifer R. 2005: Brutvögel in Bayern. - Verbreitung 1996 – 1999. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer 560 S.

Sudbeck P, Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bayerisches Landesamt für Umwelt 2020: Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf